



Folgende Punkte können eventuell bei der Verhandlung helfen

Es gilt nach wie vor das zweistufige Prüfungsschema nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 29.01.2009 (u.a. AZ: B 3 P 6/08 R). Danach hat der Leistungserbringer zunächst seinen Antrag zu plausibilisieren, d.h. die Annahmen, die den kalkulatorischen Anträgen der Aufforderung zur Pflegesatzverhandlung zugrunde liegen, sind zu begründen. Mit diesem Schritt wird dem Träger die Möglichkeit eröffnet, seine voraussichtlichen Gestehungskosten für die Leistungserbringung in der anstehenden Vergütungsperiode in die Pflegesatzverhandlung mit einzubringen, s. § 85 Abs. 3 SGB XI. Gerade bei den Sachkosten werden die Träger vielfach mit Argumenten wie dem externen Vergleich (Einzugsbereich) oder der Steigerung aus den Vorjahren abgewiesen.

Die Plausibilisierung schafft jedoch die Möglichkeit, für das Haus zu argumentieren und schon von Anfang an im Rahmen der Verhandlung seine Besonderheiten herauszustellen. Wichtig ist, betriebliche Risiken in diesem Bereich darzustellen, denn der Risikozuschlag findet auch in den Entgelten für „Unterkunft und Verpflegung“ Berücksichtigung, wie das BSG in der Urteilsbegründung zum Urteil vom 19.04.2023 (AZ: B 3 P 6/22 R) herausgestrichen hat.

Anhand der folgenden Wirtschaftlichkeitsprüfung wird bewertet, inwieweit die begründeten Anträge „angemessen“ sind. Das Mittel der Wahl zur Bewertung der Angemessenheit ist der externe Vergleich der Pflegesätze. Mit dem externen Vergleich der Pflegesätze wird geprüft, inwieweit die beantragten Steigerungen trotz einer nachvollziehbaren Begründung durch den Leistungserbringer den Kostenträgern auferlegt werden können. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine Bewertungshilfe handelt. Die Werte der vergleichbaren Einrichtungen können mit einer entsprechenden Begründung auch übertroffen werden. Dies ist wiederum eine Frage der Plausibilisierung und hinreichenden Vor-

Pflegesatzverhandlung: Was sich bei den Sachkosten ändert

Etwas im Schatten der Personalkosten stehen derzeit die Sachkosten als Gegenstand der Pflegesatzverhandlung.

Erhebliche Steigerungen

Die Kostenanteil der Sachkosten als Gegenstand der Pflegesatzverhandlung macht ca. 1/5 des Gesamtbudgets aus und findet insofern manchmal nicht die gleiche Berücksichtigung wie dies bei den Personalkosten der Fall ist. Durch die Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen haben sich jedoch in den letzten Jahren erhebliche Steigerungen bei den Sachkosten entwickelt. Durch die Inflationsrate in 2022/2023 haben sich die Lebenshaltungskosten in stationären Pflegeeinrichtungen in nahezu allen Bereichen der Sachkosten überproportional ge-

steigert. Die bestehenden Vergütungsvereinbarungen mit den einzelnen Vergütungssätzen konnten vielfach keine hinreichende Kostendeckung mehr für die bestehenden Sachkosten der Einrichtungen erwirken. Daher war und ist es notwendig, die aktuellen Pflegesatzverhandlungen auch mit einem besonderen Augenmerk auf die Sachkosten zu führen.

Die Personalkostenverhandlung haben sich zumindest im Bereich der Pflegepersonalkosten im Handling vereinfacht. Die Werte der Steigerung sind seit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) klar vorgegeben, was die Verhandlung verschlankt. Dies schafft Raum für die Aufbereitung der Sachkosten. Dies ist insofern wichtig, als dass die erzielten Ergebnisse immer wieder Grundlage der kommenden Steigerungen sind. Der jeweilige Aufwand macht sich insofern nicht nur für die kommende Vergütungsperiode bezahlt, sondern auch für alle folgenden Jahre.

mega.com
ein deutscher Hersteller für
Schwesternrufanlagen
drahtlos und drahtgebunden.
Auch als Insellösung geeignet.
Info unter 04191/9085-0
www.megacom-gmbh.de

RAT FÜR DIE PRAXIS

- o Nutzen Sie, z.B. über die Berater, bei den Sachkosten so viele Vergleichswerte von anderen Häusern wie nur möglich, um die Verhandlung vorzubereiten.
- o Eine an den landesspezifischen Kostenpositionen der Vergütungsvereinbarung orientierte Aufbereitung der eigenen Kosten ist unabdingbar, um eventuelle Unterdeckungen darzustellen.
- o Es besteht gem. § 84 Abs. 2 SGB XI ein Anspruch auf wirtschaftliche Kostendeckung durch die Pflegesätze. Dies benötigt auch bei den Sachkosten die vielfach zitierte hinreichende Begründung.
- o Oftmals ist insbesondere eine sorgfältige Aufgliederung der Kosten für „Zentrale Dienstleistungen“ hilfreich und entsprechend kostenwirksam.

bereitung im Vorfeld der Pflegesatzverhandlung. Außerdem gilt, dass sich der externe Vergleich nach dem Willen des (Bundes-)Gesetzgebers als Bewertungshilfe im Sinne des § 84 Abs. 2 S. 7 SGB XI ausdrücklich auf die Pflegesätze beschränkt. Dafür gelten eben nicht für die Einzelwerte, sondern nach dem Wortlaut des Gesetzes nur der Vergleich der ganzen Pflegesätze. Dies gilt auch für die Vergütungssätze von Unterkunft und Verpflegung. Die Pflegesätze stellen letztendlich kalkulatorisch einen Durchschnitt der vereinbarten (Einzel-)Kostensätze dar, so dass Abweichungen von Einzelwerten beim externen Vergleich nicht zu erheblichen Abweichungen bei den Pflegesätzen führen müssen.

Entwicklung von Kosten für Lebensmittel sowie Energiekosten

Vielfach wird außerdem seitens der Kostenträger insbesondere bei den Sachkosten damit argumentiert, dass die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr bereits die Inflationsrate oder ähnliche Werte übersteigt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die vereinbarten Kosten aus dem Vorjahr eine auskömmliche Vergütungsperiode ermöglicht haben und dass die allgemeine Preisentwicklung anhand der Bewertung durch die Inflationsrate somit einer durchschnittlichen Steigerung gerecht werden müsste. Die Inflationsrate ist jedoch ein „Pool“ von über 400 Einzelwerten, die nicht alle die Ent-

wicklung in einem Pflegeheim darstellen. Zur Begründung kann eine Gegenüberstellung der preislichen Entwicklung der Inflationsrate im Gegensatz zu der Entwicklung von Kosten für Lebensmittel oder Energiekosten herangezogen werden. Insofern ist es in der Verhandlung alles andere als ausge-

schlossen, dass die Steigerung bei den Sachkosten gegenüber den Sätzen aus dem Vorjahr einen deutlichen Sprung macht, der nicht durch die Inflationsrate oder ähnliche Argumente begrenzt werden kann.

Ausblick

Abschließend sei noch ein kurzer Ausblick (Stand: Ende Januar 2024) auf die möglichen Entwicklungen bei einzelnen Positionen der Sachkosten im Jahr 2024 angefügt. Die Erwartungen an die Inflationsrate haben sich – trotz vergleichsweise hoher Tarifabschlüsse – auch in den Erwartungen des IFO Instituts und der Bundesbank nahezu halbiert. Es wird eine Steigerung von 2,2 Prozent bis 2,7 Prozent für 2024 erwartet. Problematisch könnten sich die Energiekosten entwickeln. Auch hier hat sich ein niedrigeres Niveau im Vergleich zu den Vorjahren etabliert. Die Kosten liegen jedoch immer noch deutlich über den Werten vor Beginn des

Ukraine-Krieges. Jedoch sind wir weit von den Spitzen des Jahres 2022 und Beginn 2023 entfernt.

Die Ergänzungshilfe für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom gem. § 154 SGB XI wird aller Voraussicht nach nicht verlängert und somit zu Ende April 2024 auslaufen. In der Verhandlung ist der § 154 Abs. 5 SGB XI zu berücksichtigen, so dass damit argumentiert werden sollte, dass sich die prospektive Kostenentwicklung ausschließlich anteilig auf den Zeitraum nach Auslaufen der Ergänzungshilfe konzentriert. Hinzu kommt in einem vergleichsweise geringen Umfang noch die CO₂-Bepreisung von Benzin, Heizöl und Gas seit Januar 2024. Ein weiterer Kostenfaktor sind die Steigerungen der Kosten für die Nahrungsmittel. Die Transportkosten, die insbesondere bei den Lebensmitteln durchschlagen, sind zum 01.12.2023 durch die Erhöhung der Mautgebühren gestiegen

Bei Nahrungsmitteln ist 2024 von Steigerungen auszugehen, die über der Inflationsrate liegen

und werden nochmal zum 01.07.2024 steigen, wenn sich die Maut auf LKW von 3,5 t tzGm erstreckt. Bei den Nahrungsmitteln ist somit auch im Jahr 2024 von Steigerungen auszugehen, die über der Inflationsrate liegen.

MEHR ZUM THEMA

Kontakt: sekretariat@rathauskanzlei.de



Hinrich Christophers,
MBA, DES, Rechtsanwalt,
Partner der Kanzlei
Meyer-Davies &
Christophers Rechtsanwälte
in Hamburg.